

Reglement für den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen



Reglement für den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen

Der Einwohnerrat von Emmen erlässt gestützt auf Art, 57 ff der Gemeindeordnung, §§ 71 ff Gemeindegesetz des Kantons Luzerns folgendes Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen und regelt die Steuern von Finanzen und Leistungen, die Ausgaben und deren Bewilligungen sowie die Rechnungslegung.

Art. 2

Grundsätze

Für die Rechnungslegung gelten § 86 und § 87 des Gemeindegesetzes.

Art. 3

Budgetstruktur

Die Budgetstruktur bestimmt, für welche Aufgaben Globalbudgets und Produktgruppen beschlossen werden.

Art. 4

Kompetenzaufteilung

¹Der Gemeinderat bestimmt die Produkte oder die Produktgruppen sowie die Indikatoren, Standards und das Globalbudget für die Produkte oder die Produktgruppen.

²Der Einwohnerrat beschliesst für jede Produktgruppe das Globalbudget, die Ziele sowie die Standards und legt einen Saldo von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung (Erfolgsrechnung) oder von Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung fest.

Art. 5

Voranschlag (Budget)

¹Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat jährlich den Voranschlag.

²Der Voranschlag (Budget) enthält Planwerte, insbesondere

- a) Schwerpunkte der kurzfristigen Regierungspolitik;
- b) wirtschaftliche Eckdaten des Gemeindehaushaltes;
- c) die Laufende Rechnung (Erfolgsrechnung);
- d) die Investitionsrechnung;
- e) die Globalbudgets;
- f) die Geldflussrechnung;
- g) die Spezialfinanzierungen.

³Beschliesst der Einwohnerrat den Voranschlag bis Ende eines Jahres nicht, so unterbreitet der Gemeinderat einen neuen Voranschlag. Bis zum Beschluss über den Voranschlag durch den Einwohnerrat ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.

Art. 6

Rechnungsausgleich

Der Voranschlag ist so festzusetzen, dass in der Regel im Durchschnitt von längstens fünf Jahren ein gesamthaft ausgeglichener Rechnungsabschluss resultiert.

Art. 7

Aufgaben- und Finanzplan

¹Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat jährlich den Aufgaben- und Finanzplan zur Kenntnisnahme.

²Der Aufgaben- und Finanzplan basiert auf dem Legislaturprogramm.

³Der Gemeinderat erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Betagtenzentren Emmen AG.

Art. 8

Kreditrechtliche Verbindlichkeit des Globalbudgets

¹Der globale Nettokredit pro Produktgruppe ist kreditrechtlich verbindlich.

²Die Verbindlichkeit der Einzelkredite gemäss dem Kontenplan des Harmonisierten Rechnungsmodells entfallen.

³Verschiebungen der Mittelzuteilung zwischen den einzelnen Produkten innerhalb einer Produktgruppe sind möglich. Der Gemeinderat regelt das Nähere.

Art. 9

Nachträglich bewilligte Kredite

Wenn der Kredit für eine Ausgabe fehlt oder der bewilligte Kredit nicht ausreicht, haben die zuständigen Organe vorher den Kredit einzuholen oder, soweit es in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegt, selber zu beschliessen.

Art. 10

Verfall der Kredite

Voranschlagskredite verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden. Für Verpflichtungen, die zu Lasten eines Voranschlagskredites eingegangen worden sind, können Kreditübertragungen gemacht werden.

Art. 11

Direktionsvorsteher/in

Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher trägt die Verantwortung für die finanzielle Führung der Direktion. Sie oder er ist insbesondere zuständig für eine sachgemässe, sparsame, wirkungsorientierte Budgetierung und die Einhaltung der Grundsätze gemäss Art. 2 sowie für die Überwachung der bewilligten Kredite.

Art. 12

Geschäftsbericht

¹Der Gemeinderat erstattet dem Einwohnerrat im jährlichen Geschäftsbericht die Leistungen und Finanzen des vergangenen Jahres zur Genehmigung.

²Der Geschäftsbericht enthält in knapper Form einen Vergleich der Vorgaben mit den Leistungen der Departemente und Bereiche. Als Vorgaben dienen die Ziele und Massnahmen aus dem Legislaturplan, dem Aufgaben- und Finanzplan sowie dem Vorschlag (Budget).

³Der Geschäftsbericht weist für sämtliche Produktgruppen die Leistungen und Finanzen aus, kommentiert die vergangene und künftige Entwicklung und weist auf besondere Ereignisse und neue oder veränderte Rechtsgrundlagen hin.

⁴Der Geschäftsbericht enthält insbesondere

- a) Aussagen über Schwerpunkte des gemeinderätlichen Jahresprogramms;
- b) wirtschaftliche Eckdaten des Staatshaushaltes;
- c) die Laufende Rechnung (Erfolgsrechnung);
- d) die Investitionsrechnung;
- e) die Globalbudgets;
- f) die Bestandesrechnung (Bilanz);
- g) Kennzahlen;
- h) den Anhang;
- i) die Geldflussrechnung;
- j) die Spezialfinanzierungen;
- k) die Verpflichtungskreditkontrolle;
- l) die Gemeinderatskredite;

Art. 13

Anhang des Geschäftsberichtes

Der Anhang enthält ergänzende und erläuternde Informationen zur Rechnungslegung.

Art. 14

Grundsatz Wirkungsorientierter Verwaltung (WoV)

¹Mit wirkungsorientierter Verwaltung wird die Verwaltung ermächtigt, Nettoausgaben zu tätigen und gleichzeitig verpflichtet, definierte Leistungen zu erbringen.

²Die Wirkungsziele und Leistungsvorgaben werden in folgenden Formen festgelegt:

- a) die langfristigen sowie alle grundlegenden und wichtigen Ziele in der Gesetzgebung;
- b) die mittelfristigen Ziele im Legislaturprogramm und im Aufgaben- und Finanzplan sowie in weiteren politischen Plänen;
- c) die kurzfristigen Ziele im Voranschlag (Budget).

³Die Saldovorgabe wird als Verpflichtungskredit, als Voranschlagskredit oder als Ertragsüberschussvorgabe beschlossen.

Art. 15

Zweck Wirkungsorientierter Verwaltung

¹ Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung verfolgt folgende Ziele:

- a) Ausrichtung des staatlichen Handelns auf seine Wirkungen,
- b) Messung der Aufgabenerfüllung anhand der erreichten Wirkungen,
- c) politische Steuerung der Leistungen,
- d) bürger- und kundenfreundlicher Dienst an der Öffentlichkeit,
- e) Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.

² Sie richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) Koppelung von Leistungen und Finanzen,
- b) Globalisierung der Budgetierung,
- c) Übereinstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

Art. 16

Controlling

¹Der Gemeinderat betreibt für die gesamte Gemeindeverwaltung ein Controllingssystem.

²Der Gemeinderat legt die Anforderungen an das Berichtswesen fest und definiert die Berichtsempfänger.

Art. 17

Produkt

¹Das Produkt ist die kleinste selbständige Leistungs- oder Dienstleistungseinheit, die von einem Leistungsempfänger oder einer Leistungsempfängerin intern oder extern genutzt werden kann. Das Produkt entspricht einer Kostenstelle oder einem Kostenträger.

²Das Produkt wird mit einer Aufgabe und mit Zielen umschrieben, welche Leistungsvorgaben enthalten. Die Erfüllung der Vorgaben wird mit Leistungsindikatoren überprüft.

³Dem Produkt werden Kosten und Erlöse zugerechnet.

⁴Einzelne Produkte werden in der Regel in Produktgruppen zusammengefasst.

Art. 18

Produktgruppe Definition

Die Produktgruppe fasst in der Regel mehrere Produkte zusammen, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung bilden. Sie entspricht der politischen Bedeutung der zu erfüllenden Aufgabe und gestattet eine effiziente Leistungserbringung.

Art. 19

Produktgruppe Wirkungs- und Leistungsvorgaben

Jede Produktgruppe wird mit einer Aufgabe und mit Zielen umschrieben. Die Ziele enthalten Wirkungsvorgaben, wo dies nicht möglich ist, Leistungsvorgaben. Die Erfüllung der Vorgaben wird mit Wirkungs- oder Leistungsindikatoren überprüft.

Art. 20

Produktgruppe Kosten und Erlöse

¹Die Kosten und Erlöse einer Produktgruppe der Laufenden Rechnung (Erfolgsrechnung) beinhalten den Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung (Erfolgsrechnung), die internen Leistungsverrechnungen des Globalbudgets sowie Abschreibungen, die kalkulatorischen Kosten und weitere interne Verrechnungen, soweit sie nicht bereits im Globalbudget enthalten sind.

²Die Differenz dieser Kosten und Erlöse ergibt die Nettokosten bzw. den Nettoerlös der Produktgruppen bzw. der Produkte und entspricht dem Globalbudget.

Art. 21

Globalbudget

¹Ein Globalbudget kann sowohl für die Laufende Rechnung (Erfolgsrechnung) als auch für die Investitionsrechnung erstellt werden.

²Globalbudgets sind Bestandteil des Aufgaben- und Finanzplanes und werden vom Einwohnerrat zur Kenntnis genommen und auf ein Jahr als Bestandteil des Voranschlags (Budgets) beschlossen.

Art. 22

Steuerung der Leistungserbringung

¹Die Leistungserbringung wird gesteuert durch

- a) Leistungsvorgaben im Rahmen der Vierjahresziele in der Gesamtplanung,
- b) den Leistungsauftrag mit Globalbudget.

²Der Leistungsauftrag mit Globalbudget wird jährlich vom Einwohnerrat festgelegt

Art. 23

Leistungsauftrag

Der Leistungsauftrag wird aus den Leistungsvorgaben abgeleitet. Er enthält die Ziele, welche im jeweiligen Jahr in den einzelnen Aufgabenbereichen zu erreichen sind, und ist verbunden mit dem Globalbudget für die einzelnen Organisationseinheiten.

Art. 24

Leistungsauftrag Inhalt

Der Leistungsauftrag pro Produktgruppe für das jeweilige Jahr beinhaltet die folgenden Elemente:

- a) die von der Produktgruppe zu erbringenden Leistungsgruppen;
- b) die in den einzelnen Leistungsgruppen enthaltenen Leistungen;
- c) geeignete Messgrößen (Indikatoren), mit deren Hilfe die Quantität und/oder Qualität einzelner Leistungen gemessen werden kann;
- d) Soll-Vorgaben zu einzelnen Leistungen, mit welchen die verlangte Quantität und/oder Qualität angegeben wird;
- e) die Aufwendungen und Erträge, die sich durch die Erstellung der Leistungsgruppen ergeben;
- f) die Aufteilung der Netto- und Bruttokredite auf die einzelnen Leistungsgruppen.

Art. 25

Ergebnisermittlung

¹Bei der Beurteilung des Ergebnisses sind die Erfüllung des Leistungsauftrags sowie die Einhaltung des Globalkredits zu prüfen.

²Der Gemeinderat regelt das Nähere.

Art. 26

Ergebnisverwendung

Der Gemeinderat regelt das Vorgehen:

- a) wenn eine Produktgruppe den Leistungsauftrag nicht erfüllt oder den Globalkredit überschreitet;
- b) wenn eine Produktgruppe den Leistungsauftrag erfüllt und dafür weniger Mittel benötigt, als mit dem Nettokredit gesprochen wurden.

Art. 27

Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Aufgaben der Finanzaufsicht und die Kontrolle über die Erfüllung der Leistungsaufträge sowie die Einhaltung der Globalkredite obliegen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission des Einwohnerrates.

Art. 28

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Emmenbrücke,

Für den Einwohnerrat

Karin Saturnino
Ratspräsidentin

Patrick Vogel
Ratsschreiber